

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 04. Dezember 2014 folgende

**Satzung
über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbWS)**

beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Stadt Backnang betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen auch in sonstiger Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- 2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- 2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen

entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil des Anschlusskanals, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- 3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte (Kontrollschächte) sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden. In Ausnahmefällen können sich auch Grundleitungen und Prüfschächte (Kontrollschächte) in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen befinden – diese Grundleitungen/Prüfschächte (Kontrollschächte) sind auch Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z. B. Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

**Berechtigung und Verpflichtung zum
Anschluss und zur Benutzung**

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst

dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an Stelle des Eigentümers.

- 2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- 3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- 4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- 1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumänglich oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- 2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung der Einrichtungen derselben ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange mit Zustimmung der Wasserbehörde zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- 1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasser-

anlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

- 2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe oder radioaktive Stoffe);
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid oder sonstigen wasserwirtschaftlichen Anforderungen nicht entspricht;
 8. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- 3) Die Stadt kann im Einzelfall weitere Grenzwerte für die Einleitung bestimmter Stoffe festlegen und über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- 4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zu-

lassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt und erforderliche Auflagen erfüllt.

§ 7

**Ausschlüsse im Einzelfall,
Mehrkostenvereinbarung**

- 1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- 2) Die Stadt kann im Falle des Abs. 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- 3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- 1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige Belange erfordert.
- 2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- 3) Die Einleitung von Abwasser aller Art in öffentliche Abwasseranlagen darf nur erfolgen, wenn die Grenzwerte eingehalten werden, die im Anhang A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) aufgeführt sind. Diese Werte sind zwingend einzuhalten; es handelt sich um keine Richtwerte. Dieser Anhang ist der

Satzung beigelegt und gilt als Bestandteil der Satzung.

Abweichend vom Anhang A.1 gilt für den Stickstoff folgendes:

Summe aus organischem und anorganischem Stickstoff, gemessen als Gesamtstickstoff (DIN 38409 Teil 27) = 250 mg/L.

- 4) Für Einleiter, die aufgrund ihrer Branche (Abwasserherkunftsverordnung) unter die Anhänge der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Rahmen-Abwasser VwV) fallen, gelten die dort aufgeführten Grenzwerte. Die Anforderungen der Indirekteinleiterverordnung (IndVO) und der Indirekteinleiterrichtlinien sind zu beachten.
- 5) Die Einleitung von Wasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Einleitung von sonstigem Wasser (z. B. Drainagewasser, Grundwasser) ist grundsätzlich untersagt. Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weitergeführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich die Stadt in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigungs-/Widerrufsmöglichkeit eingeräumt hat und von dieser Gebrauch macht.

§ 9

Eigenkontrolle

- 1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- 2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebs-tagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebs-tagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchung

- 1) Die Stadt kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Verpflichteten vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu ent-

nehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

- 2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitungen zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Anschlusskanäle

- 1) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, saniert, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie stehen im Eigentum der Stadt.
- 2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- 3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit. Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss. Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.
- 4) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
- 5) In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- 6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss.
- 7) Bestehende Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt saniert oder erneuert, wenn die Grundstücksanschlüsse nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

- 8) Bestehende Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt geändert, wenn Menge und Art der Abwässer dies notwendig machen.
- 9) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu sanieren, zu erneuern und zu beseitigen. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers. Unterhaltungs-, Änderungs-, Sanierungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen dürfen ausschließlich von fachlich qualifizierten Firmen ausgeführt werden und sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 13

Kostenerstattung für Anschlusskanäle

- 1) Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks hat zu tragen:
 - a) die Kosten der Herstellung der für den erstmaligen Anschluss notwendigen Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3, 4 und 5);
 - b) die Kosten der Herstellung und Beseitigung vorläufiger oder vorübergehender Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4);
 - c) die Kosten der Unterhaltung, Sanierung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Grundstücksanschlüsse, wenn sie vom Eigentümer veranlasst oder aufgrund einer Neubebauung oder Umgestaltung der Grundstücke erforderlich wurden;
 - d) die Kosten der Veränderung der notwendigen Grundstücksanschlüsse nach § 12 Abs. 8.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- 2) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so ist für Teile des Grundstücksanschlusses, der ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dient, allein der Eigentümer des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit der Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, haften die Eigentümer der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner.
- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- 4) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 13 a

Grundleitungen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen

- 1) Grundleitungen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu sanieren, zu erneuern und zu beseitigen. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers. Wenn die Grundleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, so haften die Eigentümer der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner. Herstellungs-, Unterhaltungs-, Änderungs-, Sanierungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an Grundleitungen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen dürfen ausschließlich von fachlich qualifizierten Firmen ausgeführt werden und sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 2) Grundleitungen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 3) Im Vorfeld von Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen kann die Stadt die bestehenden Grundleitungen in diesen öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen optisch inspizieren und auf ihre Dichtigkeit überprüfen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- 4) Wenn die Grundleitungen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik/den geltenden DIN-Vorschriften entsprechen, kann die Stadt die bestehenden Grundleitungen ändern, sanieren und erneuern. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 14

Genehmigungen

- 1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie deren Änderung, Sanierung und Erneuerung,
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt ist. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- 2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- 3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlusssysteme, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals und Lage der Anschlussstelle) sind bei der Stadt zu erheben. Sämtliche Höhen sind vor Ort zu kontrollieren.

- 4) Die Ablieferung von Abwasser bei einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) bedarf der Genehmigung der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder der Besitzer das Abwasser nicht über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten kann. Die Genehmigung wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

§ 15

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die

die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 16

Herstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu sanieren, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- 2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts (Kontrollschachts), herstellen, unterhalten, sanieren oder erneuern. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sollten in der Regel mit einer Nennweite von mindestens 150 mm ausgeführt werden. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht/Kontrollschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die Grundstücksgrenze zur öffentlichen Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.
- 4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- 5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- 6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 17

Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte

- 1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- 2) Die Stadt kann vom Eigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; § 15 bleibt unberührt.
- 3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18

Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 20

Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- 1) Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und ausführender Untermehmer sind für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten verantwortlich.

- 2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen zu jeder Zeit ohne Einwilligung des Berechtigten, Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen.
- 3) Die Stadt kann im Zuge der optischen Überprüfung der Dichtigkeit des Grundstücksanschlusses auch einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts (Kontrollschachts), optisch inspizieren und auf Dichtigkeit überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat diese Prüfungen zu dulden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt in diesem Fall die Stadt.
- 4) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- 5) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG i. V. mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sog. Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Erfasst werden die in Anhang 2 Nr. 5 der Eigenkontrollverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Betriebe. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name und Anschrift des Betriebs, Verantwortliche im Betrieb, Beschreibung des Betriebs/der Produktion (z. B. Art, Umfang, etc.), Frischwasser-/Brauchwasser-/Abwassermenge (m³/d), Abwasserbehandlungsanlage(n), Haupteinsatzstoffe, Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen sowie der wesentlichen Abwas-

serinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in der Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 21

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Kanäle einen Abwasserbeitrag.

§ 22

Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Kanäle tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 23

Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- 2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- 3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 24

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 25) mit einem Nutzungsfaktor (§ 26); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind,

auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 25
Grundstücksfläche**

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- 2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

**§ 26
Nutzungsfaktor**

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 25) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00.
- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind. Die §§ 27 bis 30 finden keine Anwendung.

**§ 27
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

**§ 28
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 29
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- 1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
- 4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 27 bis 29 bestehen

- 1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 27 bis 29 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung (LBO) in der im Entstehungszeitpunkt (§ 33) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 31

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- 1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflachen vereinigt wird, fur die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstucke unter Einbeziehung von Teilflachen, fur die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstucken Teilflachen gemaÙ § 25 Abs. 1 b) dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberucksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen fur eine Teilflachenabgrenzung entfallen.

§ 32

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag fur die ublichen Kanale betragt 5,75 je m² Nutzungsflache.

§ 33

Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fallen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an den ublichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. in den Fallen des § 22 Abs. 2 mit dem Anschluss, fruhestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. in den Fallen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fallen des § 31 Abs. 1 Nr. 3, wenn die VergroÙerung des Grundstucks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fallen des § 31 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fallen des § 31 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen fur eine Teilflachenabgrenzung nach § 25 Abs. 1 b) dieser Satzung und gemaÙ § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemaÙ § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsachlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflachen jedoch fruhestens mit der Anzeige einer Nutzungsanderung gem. § 48 Abs. 7.
- 2) Fur Grundstucke, die schon vor dem 01. April 1964 an die ublichen Abwasseranlagen hatten angeschlossen werden konnen, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind,

entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsachlichen Anschluss, fruhestens mit dessen Genehmigung.

- 3) Fur mittelbare Anschlusse gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 34

Falligkeit

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fallig.

§ 35

Ablosung

- 1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablosung des Abwasserbeitrags vereinbaren.
- 2) Der Betrag einer Ablosung bestimmt sich nach der Hohe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablosung besteht nicht.

V. Abwassergebuhren

§ 36

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt fur die Benutzung der ublichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebuhren fur das auf den Grundstucken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebuhr) und fur das auf den Grundstucken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebuhr). Die Stadt erhebt auch eine Abwassergebuhr fur sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 5) und bei der Anlieferung von Abwasser zu einer ublichen Abwasserbehandlungsanlage.

§ 37

GebuhrenmaÙstab

- 1) Die Schmutzwassergebuhr (§ 39) bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf den an die ublichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstucken anfallt (§ 39).
- 2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 5) bemisst sich die Abwassergebuhr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- 3) Wird Abwasser zu einer ublichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebuhr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- 4) Die Niederschlagswassergebuhr bemisst sich nach den bebauten oder befestigten Flachen (versiegelten Flachen) der an die ublichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstucke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser unmittelbar oder

mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40).

§ 38

Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 37 Abs. 1, der Abwassergebühr nach § 37 Abs. 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 37 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- 2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 37 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.
- 3) Neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigte im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach den §§ 39 und 40 zur Schmutz- und Niederschlagswassergebühr herangezogen werden. Dies gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch die Stadt nachweislich bereits an den Grundstückseigentümer gezahlt hat.
- 4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 5) Beim Wechsel des Gebührenschuldners endet die Gebührenpflicht nach § 37 Abs. 1 und Abs. 2 für den bisherigen Gebührenschuldner mit dem Tag der Ablesung der Messeinrichtungen. Die Gebührenpflicht für den neuen Gebührenschuldner beginnt an dem auf die Ablesung der Messeinrichtungen folgenden Tag.
Die Gebührenpflicht nach § 37 Abs. 4 geht bei einem Wechsel des Gebührenschuldners mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 6) Die Schmutzwassergebühr nach § 37 Abs. 1, die Abwassergebühr nach § 37 Abs. 2 sowie die Niederschlagswassergebühr nach § 37 Abs. 4 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 39

Bemessung der Schmutzwassergebühr (Schmutzwassermenge)

- 1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43) ist Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassermenge im Sinne von § 37 Abs. 1:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- 2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 5) sowie bei nicht-öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen (Zwischenzähler), die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, einzubauen. Die Zwischenzähler sind von der Stadt bzw. einem von der Stadt zugelassenen Unternehmen, abnehmen und plombieren zu lassen.
- 3) Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- 4) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 3 keine Messung nach Abs. 2 vornimmt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 43) auf dem Grundstück aufhalten.

§ 40

Bemessung der Niederschlagswassergebühr (versiegelte Grundstücksflächen)

- 1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) sind die bebauten und befestigten Flächen (versiegelten Flächen) der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Berechnung der versiegelten Flächen der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand

zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- 2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- | | |
|--|------|
| a) vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen | 1,0 |
| b) stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster | 0,7 |
| c) wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer | 0,4. |

Für Tiefgaragendächer gilt die Faktorierung für Dachflächen bzw. Gründächer entsprechend, wenn diese an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind.

- d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- 3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosselem Ablauf oder mit Notüberlauf (Überlauf) den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt. Dies gilt aber nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen und ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche besitzen.
- 4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:
- a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt;
- b) bei Regenwassernutzung (ganz oder teilweise) im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.
- Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen und ein Stauvolumen von 1 m³

je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche besitzen.

§ 41

Absetzungen von der Schmutzwassergebühr (Schmutzwassermenge)

- 1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 39) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- 2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Die Zwischenzähler sind von der Stadt, bzw. einem von der Stadt zugelassenen Unternehmen, abnehmen und plombieren zu lassen.
- 3) Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- 4) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- 5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
 Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 4 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 30 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 20 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des

Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- 6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Schmutzwasser 3,32 EUR.
- 2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser 1,56 EUR.
- 3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 5) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 3,32 EUR.
- 4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
 - a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 4,22 EUR,
 - b) bei Abwasser aus Hauskläranlagen 42,22 EUR.
- 5) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 Abs. 1) beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,54 EUR.
- 6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld bei der Schmutzwassergebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraums, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beginnt der Veranlagungszeitraum einen Tag nach dem vom Berechtigten oder Verpflichteten nach § 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) mitgeteilten Tag der Ablesung der Messeinrichtungen für den Frischwasserverbrauch und endet mit dem vom Berechtigten oder vom Verpflichteten mitgeteilten Tag der nachfolgenden Ablesung der Messeinrichtungen. Wird mit der Mitteilung der abgelesenen Messdaten der Tag der

Ablesung nicht mitgeteilt, gilt der Tag des Eingangs der Mitteilung der Messdaten bei der Stadtwerke Backnang GmbH als Tag der Ablesung. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 20 AVBWasserV sind verpflichtet, nach entsprechender Aufforderung durch die Stadtwerke Backnang GmbH die Messeinrichtungen mindestens einmal im Kalenderjahr abzulesen und die Messdaten der Stadtwerke Backnang GmbH mitzuteilen. Teilt der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 20 AVBWasserV die Messdaten der Messeinrichtungen der Stadtwerke Backnang GmbH entgegen der Verpflichtung nach Satz 3 nicht mit, endet der Veranlagungszeitraum mit dem Ende des Kalendermonats des laufenden Kalenderjahres, der dem Kalendermonat entspricht, in dem der Veranlagungszeitraum des Vorjahres begonnen hat. Der neue Veranlagungszeitraum beginnt in den Fällen des Satzes 4 am ersten Tag des Folgemonats.

- 3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners (§ 38 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2) oder einem sonstigen Ende des Benutzungsverhältnisses endet der Veranlagungszeitraum für den bisherigen Gebührenschuldner mit dem Tag der Ablesung der Messeinrichtungen. Der Veranlagungszeitraum für den neuen Gebührenschuldner beginnt an dem auf die Ablesung der Messeinrichtungen folgenden Tag. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- 4) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.
- 5) In den Fällen des § 37 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 44

Entstehung der Gebührenschuld bei der Niederschlagswassergebühr

In den Fällen des § 37 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 45

Vorauszahlungen

- 1) Solange die Gebührenschuld nach § 43 noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum 01. eines jeden Kalendermonats des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die

- Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Vorauszahlungstermins nach Satz 2.
- 2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölfte des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs für die Schmutzwassergebühr (§ 39) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahresverbrauch geschätzt.
 - 3) Solange die Gebührenschild nach § 44 noch nicht entstanden ist, ist vom Gebührenschildner eine Vorauszahlung in Höhe der zuletzt festgestellten Jahresniederschlagswassergebühr zu leisten. Auf Antrag können bei einer Niederschlagswassergebühr von mehr als 200 EUR/Jahr vier Vorauszahlungen in Höhe von jeweils einem Viertel der zuletzt festgestellten Jahresniederschlagswassergebühr geleistet werden.
Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird die voraussichtlich versiegelte Fläche geschätzt, solange der Gebührenschildner seiner Pflicht zur Mitteilung nicht nachkommt.
 - 4) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
 - 5) In den Fällen des § 37 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 46 Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 45) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 45 Abs. 1 werden jeweils zum 01. eines jeden Kalendermonats des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- 3) Die Vorauszahlung gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 ist zum 15.02. zur Zahlung fällig. Im Falle des § 45 Abs. 3 Satz 2 sind die Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

§ 47 Gebührenverwaltung – Mitwirkung Dritter

- 1) Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, sind an Stelle oder neben den Beteiligten verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt oder

unmittelbar dem von ihr ggf. beauftragten Dritten mitzuteilen. Die Gebührenschildpflichtigen werden über diese Datenerhebung bei Dritten entweder durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Angabe auf dem Gebührenbescheid darüber unterrichtet, welche Daten bei einem Dritten (namentliche Nennung) erhoben werden bzw. erhoben wurden. Für die Mitteilung der Daten werden dem Dritten die ihm für diese Mitteilung entstehenden angemessenen Zusatzkosten auf Nachweis erstattet. Die Stadt fordert den Dritten schriftlich unter Bezeichnung der geforderten Daten auf, diese innerhalb einer bestimmten Frist der Stadt zuzuleiten; sie kann die Übergabe der Daten auf einem elektronischen Medium (elektronischer Datenträger) mit einem vorgegebenen Aufbau des Datensatzes verlangen, wenn diese Art der Bereitstellung für den Dritten zumutbar ist.

- 2) Die Stadt kann die Stadtwerke Backnang GmbH beauftragen, die Abwassergebühren im Namen der Stadt (Gebührenschildberechtigter) zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 48 Anzeigepflichten

- 1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- 2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschildner der Stadt anzuzeigen
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 5).
- 3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen, hat der Gebührenschildner die Lage und Größe der Grundstücksflächen und der Zisternen sowie von Sickermulden, Mulden-

Rigolensystemen oder einer anderen vergleichbaren Anlage (Entlastungs-sonderbauwerke), von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 Abs. 1 bis Abs. 4) der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Mitteilung die Berechnungsfläche ermittelt. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.

- 4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Angaben zu Lage und Größe von Entlastungs-sonderbauwerken nach Abs. 3. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- 5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks oder ändern sich Größe oder Nutzung von Entlastungs-sonderbauwerken nach Abs. 3 oder entfallen solche Entlastungs-sonderbauwerke oder werden neu errichtet, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. Änderungen sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Kalenderjahr zu berücksichtigen.
- 6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- 7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 25 Abs. 1 Buchstabe b dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- 8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der

Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

- 9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 49

Haftung der Stadt

- 1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- 2) Die Verpflichtungen des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleiben unberührt.
- 3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 50

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäÙen oder Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;

